



## 1. Rechtliche Grundlagen

Jagdliche Hochsitze, Bodensitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG vom 11. Juni 2012, Art. 17 KWaV vom 3. Dezember 2012). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 27 KWaG, Art. 18 KWaV). Ausserhalb von Wald gelten Art. 40 (nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Meldeverfahren) der KRVO vom 24. Mai 2005.

## 2. Definition von Jagdhilfen

### 2.1 Sitzgelegenheit

Zugelassen sind einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und Latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Feste Fixierungen am Stamm durch Beispielsweise einschlagen von Nägeln, Schrauben, Armierungseisen etc. und / oder durch das Anbringen von Drähten, Seilen und Dergleichen sind zu unterlassen.

### 2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierte Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

### 2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit Stand- oder Sitzflächen, mit oder ohne seitliche Verkleidung und Dach.

### 2.4 Bodensitz

Sitzgelegenheit mit oder ohne seitliche Verkleidung und Dach.

### 2.5 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

### 2.6 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach deren Erstellung permanent verbleibt.

### 2.7 Schusschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Bodensitz aus, beschossen werden kann, können unter Umständen einzelne

Bäume entfernt werden. Das Erstellen von Schusschneisen sowie das Freihalten von Wildwechseln und Blössen im Wald bedürfen einer Bewilligung durch den Revierförster.

## 3. Richtlinien für die Regelung von Jagdhilfen

### 3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Die baumschonende Erstellung von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst ohne grosse Formalitäten (BAB, Amt für Wald und Naturgefahren) bewilligt.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen, meldepflichtig.

### 3.1 Betroffene Gebiete

Die vorliegenden Richtlinien gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Laax.

### 3.2 Bewilligungspflichtig

Eine Baute ist bewilligungspflichtig, wenn ein Podest, ein Dach oder mindestens eine Wand erstellt wird. Eine Sitzgelegenheit am Boden ist bewilligungspflichtig, sobald waldfremde Materialien wie Blachen, Kunststoff, Metall etc. verwendet werden.

### 3.3 Eigentum und Haftung

Eine Bewilligung wird nur an Jagdberechtigte erteilt. Jedem Jäger werden höchstens drei Hoch- oder Bodensitze bewilligt. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

Der Gesuchsteller ist für eine sichere Erstellung und den nötigen Unterhalt verantwortlich. Die Gemeinde als Grundeigentümerin und als Bewilligungsinstanz lehnt jegliche Haftung ab.

Bauten, die ohne Bewilligung erstellt werden, sind gegen Busse innerhalb von 10 Tagen abzubauen. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Frist wird die Baute auf Kosten des Erstellers durch das Forstamt entfernt. Ältere bestehende Bauten, welche keinem Ersteller zugeteilt werden können, werden durch das Revierforstamt Sagogn-Laax entfernt.

### 3.4 Bauliche Vorgaben

Für das Aufstellen von jagdlichen Bauten dürfen

keine Erdverschiebungen (Grabarbeiten) vorgenommen werden. Hochsitze und Bodensitze (ausgenommen der Passhütten) dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein. Dies betrifft auch die Art des Zuganges (Leiter) ein.

Die maximalen Aussendimensionen der Baute inkl. Stützen und Fundamente betragen 1.5 x 1.5 x 2.0 m.

Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden. Das Verwenden von fremden Materialien also Isolations- oder Dichtungsmaterial ist nicht erlaubt. Die verwendeten Materialien sind so zu benutzen, dass diese nach deren Lebensdauer wieder getrennt und fachmännisch entsorgt werden können. Die Umwelt ist durch die Verwendung von geeigneten Materialien und sorgfältiges Montieren zu schonen.

Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Schrauben, Eisenstäben, und dergleichen an Bäumen ist verboten.

### **3.5 Schussschneisen und Futterstellen**

Schussschneisen bedürfen eine Bewilligung durch das Revierforstamt Sagogn-Laax. Die Arbeiten dafür dürfen erst nach Anzeichnung durch den Revierförster erfolgen.

Futterstellen dürfen nicht angelegt werden.

### **3.6 Entfernen der Baute**

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Gemeinde die Entfernung der Baute jederzeit und entschädigungslos verlangen.

Wird die Baute für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Baute ist dann unverzüglich zu entfernen. Mit dem Antrag zum Erstellen einer jagdlichen Baute verpflichtet sich der Ersteller, sobald diese nicht mehr gebraucht wird, z.B. infolge Aufgabe der Jagd, mit den dazu verwendeten Materialien zu entfernen und fachmännisch zu entsorgen.

### **3.7 Ordnung**

Der Betreiber ist für die tadellose Ordnung um und in der Baute besorgt. Ablagerung von Abfällen, Materialien und dergleichen ist untersagt.

## **4. Antrag einer Bewilligung für Neubauten und bereits bestehende Bauten**

### **4.1 Ausführungsorgan**

Der Gemeindevorstand beauftragt als Ausführungsorgan für die Bewilligungen den Revierförster.

### **4.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen für das Gesuch**

Der Standort der Baute ist mittels Flurnamens, genauen Koordinaten sowie einen Kartenausschnitt LK 1:25'000 mit Eintrag des Standortes zu dokumentieren.

Das Gesuchformular ist komplett ausgefüllt dem Revierforstamt Sagogn-Laax einzureichen.

### **4.3 Bewilligungsablauf**

Gesuche für neue Bauten sind jeweils bis am 31. Mai beim Revierforstamt Sagogn-Laax einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeinde bezogen werden.

Bereits bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten des Reglements erstellt worden sind, müssen bis am 31.05.2022 nachgemeldet werden.

Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für bereits bestehende Bauten. Der Ist-Zustand kann erhalten bleiben, wenn ein Umbau nicht möglich ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Bauten, welche den vorliegenden Richtlinien nicht entsprechen, können nicht an einen anderen Jäger übertragen werden. Diese müssen vom Ersteller zurückgebaut und entsorgt werden.

Das Gesuch um Erstellung einer Baute wird in Absprache mit dem Bauamt Laax durch den Revierförster bewilligt.

Bei Nichtbefolgen der Auflagen wird die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen. Widerhandlungen gegen diese Richtlinien haben ein Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.

## **5. Inkrafttreten**

Vom Gemeindevorstand erlassen  
am 22. Februar 2022

Namens des Gemeindevorstandes

Gemeindepräsident: Franz Gschwend

Leiter Bau und Infrastruktur: Mitglied der  
Geschäftsleitung Augustin Calivers

### Nicht meldepflichtig, weil:

Bei Verwendung von natürlichem Material aus der näheren Umgebung und dem Verzicht auf Nägel, Drähte oder Blech ist der Bau eines Ansitzes ohne Meldung an den Revierförster möglich. Die Verwendung eines Netzes zur Tarnung ist erlaubt.



Sitz aus Ästen  
erlaubt, nicht meldepflichtig



Sitz aus Windwurfholz / Stöcken und Ästen  
erlaubt, nicht meldepflichtig



Einfacher Bodensitz erlaubt, nicht meldepflichtig

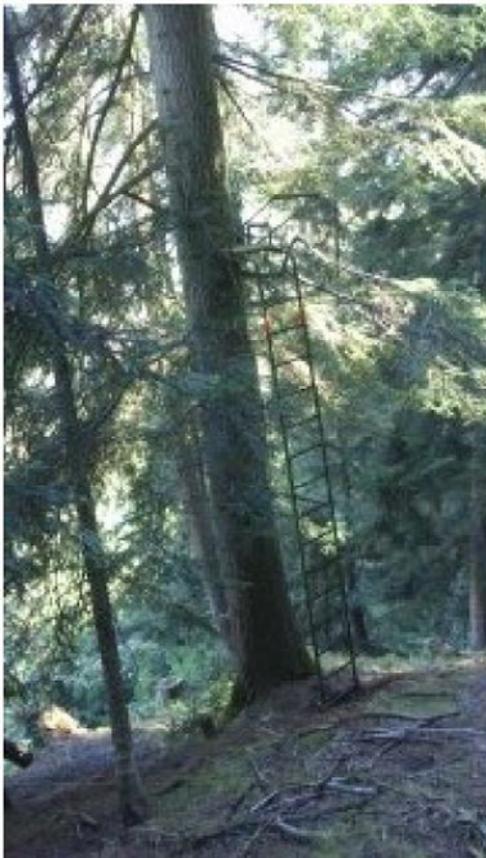


**Meldepflichtig und bewilligungsfähig, weil:**

Kommen Materialien für den Bau zum Einsatz, die von ausserhalb des Waldes beschafft werden müssen, so sind die Jagdeinrichtungen in jedem Falle meldepflichtig.



Gutes Beispiel einer überdachten, zweckmässigen Jagdeinrichtung, aus Schlagabraum, Nägeln und Blachendach



Einfache Jagdeinrichtung aus Metall (Ansitzleiter), Befestigung mit Zurrgurten am Baum, leicht und flexibel

Bewilligungsfähig, wenn die Befestigung am Baum mit Zurrgurten erfolgt und der Zugang über die Äste möglich ist.



Einfache Jagdeinrichtung aus Holz (Ansitzleiter), Befestigung mit Zurrgurten am Baum, leicht und flexibel



Aufwendige Jagdeinrichtung

Nicht bewilligungsfähig, weil:



Aussendimensionen inklusive Stützen über 1.5 x 1.5 x 2.0 m, Isolationsmaterial, Farbanstrich, Imprägnierung, Fundamente



Aufstieg und Sitzgelegenheit mit Nägeln oder Schrauben an den Baum befestigt